



Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38 / 2013
vom 23.09.2013

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012). ²In ihr sind zusammengeschlossen:

- die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis,
- die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesenen großen kreisangehörigen Städte Mühlhausen/Thüringen und Nordhausen sowie
- die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesenen kreisangehörigen Städte Artern/Unstrut, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat ihren Sitz in Sondershausen.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium mit dem Präsidenten.

(2) Es werden

1. ein Planungsausschuss und
2. ein Strukturausschuss

gebildet.

§ 3 Mitglieder der Planungsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung werden nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt. ²Mitglieder kraft Amtes (geborene Mitglieder) sind die Landräte der in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Landkreise und die Oberbürgermeister / Bürgermeister der für die Planungsregion im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesenen Städte. ³Deren Stellvertreter sind die Vertreter im Amt. ⁴Die übrigen Mitglieder (gekorene Mitglieder) und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen der Landkreise nach § 15 Abs. 3 ThürLPIG gewählt.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 4 soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen. ²Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft nehmen bis zu ihrer Neu-Konstituierung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die entsendende Körperschaft innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied sowie einen Stellvertreter. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Stellvertreter die Funktion wahr.

§ 4 Aufgaben der Planungsversammlung

¹Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung einem Ausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. ²Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern. ³Auf Ausschüsse kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

1. Aufstellung und Änderung des Regionalplanes nach §§ 2, 3 und 5 ThürLPIG,
2. Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen nach § 3 ThürLPIG,
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ThürLPIG,
4. Zusammensetzung der Ausschüsse,
5. Zusammensetzung des Planungsbeirates,

6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung,
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung,
9. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 13 ROG gerichtet sind oder
10. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet.

§ 5 Sitzungen der Planungsversammlung

(1) ¹Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ³Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neu-Konstituierung) wird durch die oberste Landesplanungsbehörde einberufen.

(2) ¹Die Einladung zur Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. ²Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung versandt werden, in der Regel jedoch spätestens eine Woche vor Sitzungstermin vorliegen. ³Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ⁴Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. ⁵Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(4) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.

(5) ¹Die Sitzungen der Planungsversammlung sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Über die nicht öffentlichen Teile einer Sitzung ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(6) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig, mindestens eine Woche, bei Dringlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung nach § 14 öffentlich bekannt gemacht. ²Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen zu folgenden Zeiten einzusehen: Montag – Donnerstag, 8.30 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr sowie Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 6 Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. ²Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) ¹Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind zulässig. ⁴Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. ⁵Die Planungsversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschließen. ⁶Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Beschlüsse nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 8 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

§ 7 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie den Vorsitzenden des Planungsausschusses und des Strukturausschusses als dessen Stellvertretern. ²Das Präsidium wird von der Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(3) Im Übrigen gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

(1) ¹Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung und der Ausschüsse.

(2) ¹Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1, unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und, soweit erforderlich, der Ausschüsse sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates werden vom Präsidium vorbereitet.

§ 9 Ausschüsse

(1) ¹Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss mit Aufgaben der Regionalplanung und bereitet die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes vor. ²Der Planungsausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Zielabweichungsverfahren, Förderverfahren und zu informellen Planungen. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(2) ¹Der Strukturausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. ²Der Strukturausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Gesetzgebungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs-, Normsetzungs- und Genehmigungsverfahren sowie zu Regionalplänen der Nachbarregionen. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(3) ¹Der Planungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. ²Der Strukturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern.

	Planungsausschuss	Strukturausschuss
Kyffhäuserkreis	2	1
Unstrut-Hainich-Kreis	1	2
Landkreis Eichsfeld	1	2
Landkreis Nordhausen	2	1
Stadt Nordhausen	1	
Stadt Mühlhausen/Thüringen	1	
Stadt Bad Langensalza		1
Stadt Sondershausen		1
Stadt Leinefelde-Worbis	1	
Stadt Heilbad Heiligenstadt		1
Stadt Artern/Unstrut		1

³Die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder der Planungsversammlung durch Beschluss der Planungsversammlung. ⁴Als Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder der Planungsversammlung vorgeschlagen werden. ⁵Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse § 5 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

(5) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind, wenn sie entsprechend Abs. 1 und 2 anstelle der Planungsversammlung entscheiden, öffentlich. ²Wenn sie nicht anstelle der Planungsversammlung beraten und Beschlüsse fassen, sind die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich. ³Für öffentliche Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse und Personen, die nach § 5 Abs. 8 an nicht öffentlichen Sitzungen teilgenommen haben, sind verpflichtet, über die Beratung Stillschweigen zu bewahren. ²Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen.

(7) Mitglieder der Planungsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 10 Regionale Planungsstelle Nordthüringen

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen bei der oberen Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG).

(2) ¹Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirates. ²Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten beziehungsweise der Ausschussvorsitzenden die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Planungsversammlung, der Ausschüsse sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung sowie die Ausschüsse über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren und bereitet gegebenenfalls Stellungnahmen dazu vor.

§ 11 Regionaler Planungsbeirat

(1) ¹Bei der Regionalen Planungsgemeinschaft besteht ein Regionaler Planungsbeirat. ²Dieser wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG).

(2) Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(3) ¹Der Präsident beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen nach Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. ²Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. ³Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Vorschlagsberechtigt für je ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind nach § 16 Abs. 3 ThürLPIG folgende Organisationen:

- Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- IHK Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt
- Ingenieurkammer Thüringen
- Architektenkammer Thüringen
- Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
- Thüringer Bauernverband e.V.
- Waldbesitzerverband Thüringen e.V.
- DGB Region Nordthüringen
- Katholisches Büro Erfurt
- Evangelisches Büro Erfurt
- Fachhochschule Nordhausen
- nach BNatSchG anerkannte Verbände
- Verband Thüringer Kaufleute e.V.
- Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V.
- Thüringer Tourismus GmbH
- Landessportbund Thüringen e.V.
- Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
- Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

(5) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die entsendende Körperschaft innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied sowie einen Stellvertreter.

§ 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 und 7 entsprechend.

(3) Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind nicht öffentlich.

(4) Über das Ergebnis von Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird auf Antrag abgestimmt.

(5) Für die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) ¹Die Umlage wird von den Gebietskörperschaften nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben. ²Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Planungsversammlung durch das Rechnungsprüfungsamt einer in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaft.

§ 14 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger sowie bei Dringlichkeit in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 07.07.2008, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2008, außer Kraft.

Sondershausen, den 04.09.2013

Joachim Kreyer
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Siegel